

Satzung

2. Änderung (01.07.2019)

THEATERSTROLCHE

Vereinsname und –sitz, Zweck, Mittel

1. Der Verein „THEATERSTROLCHE“ mit Sitz in Simbach am Inn ist eine Untergruppe des „Theater am Inn“ und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereines ist die Theaterarbeit (Förderung von Kunst und Kultur)
3. Förderung der Kinder- und Jugendarbeit.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch eigene Theaterinszenierungen und kulturelle Veranstaltungen und Besuch von Lehrgängen und Theaterbesuche.
5. Die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - 4.1 Die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
Mitgliedsbeiträge. Diese werden in der Jahreshauptversammlung für das Folgejahr beschlossen. Zur Änderung des Mitgliedsbeitrages bedarf es einer einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Im ersten Jahr der Mitgliedschaft bieten wir einen vergünstigten Mitgliedsbeitrag an. Die Höhe wird in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
 - 4.2 Erträge aus Veranstaltungen
 - 4.3 Fördergelder
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

9. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, bis zu einem Alter von 27 Jahren. Mit Vollendung des 27. Lebensjahres erfolgt der Übertritt in den Hauptverein „Theater am Inn“.
10. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Vorstandschaft.

11. Der Austritt aus dem Verein ist zum Jahresende jederzeit zulässig und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
12. Das ausgetretene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

Vorstand

13. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. 1. Jugendleiter/in
 - b. 2. Jugendleiter/in
 - c. Kassier/erin.Die Jugendleitung untersteht jedoch dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und der Vorstandschaft des Hauptvereines.
14. Der Verein wird durch 1. Jugendleiter/in, 2. Jugendleiter/in und Kassier/erin einzeln vertreten.
15. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.
16. Die Wahl des Vorstandes findet bei der Jahreshauptversammlung statt. Zu der Sitzung muss zwei Wochen im Voraus jedes Mitglied vom Vorstand schriftlich eingeladen werden.

Vereinssitzung

17. Das Vereinslokal ist das Gasthaus Diegruber. Hier finden auch, wenn nicht anders vereinbart, die Vereinssitzungen statt.
18. Eine zwei Wochen im Voraus schriftlich angekündigte Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Eine Tagesordnung ist hierzu nicht anzugeben, es sei denn, es handelt sich um Neuwahlen oder Auflösung des Vereins.
19. Für Beschlüsse reicht eine einfache Mehrheit. Ausgenommen sind Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins, hierfür ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit nötig.
20. Bei den Vereinssitzungen wird ein Protokoll über die Beschlüsse geführt.

Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

21. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Organisation.